

Satzung

des

Fördervereins des Beruflichen Schulzentrums und der Beruflichen Oberschule Neusäß e. V.

Landrat-Dr.-Frey-Straße 12, 86356 Neusäß

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums und der Beruflichen Oberschule Neusäß“ mit dem Zusatz „e. V.“ und versteht sich in seiner Gesamtheit als Förderverein für das eigenständige Berufliche Schulzentrum sowie die Beruflichen Oberschule in Neusäß.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neusäß. Die Vereinsanschrift lautet: Landrat-Dr.- Frey-Straße 12, 86356 Neusäß

Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Augsburg eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der unterschiedlichen Schularten des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Neusäß und der Beruflichen Oberschule. Hierzu gehören namentlich auch die Förderung des Unterrichts und der fachlichen und wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch

Unterstützung von schulischen Aktivitäten

Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen

1 zur Unterstützung der Schulen und des Lehrkörpers

2 für die Anschaffung und Überlassung von Lehr- und Lernmitteln

3 Bereitstellung finanzieller Mittel, um das Erlernen von Zubereitung, Präsentation (Darbietung) und Verkauf von Speisen, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer ‚gesunden Pause‘ zu bieten.

4 zur Unterstützung und Betreuung von Lernenden

5 zum Unterhalt sowie zur Verbesserung der Gebäudesituation und Ausstattung der Schulen

6 Bereitstellung finanzieller Mittel, um die Herstellung, Präsentation und Verkauf von Werkstücken aus dem Unterricht zu ermöglichen

7 zur Unterstützung von schulischen Projekten

8 zur Unterstützung der SMV-Arbeit

- (1) sonstige, diesen Zwecken dienenden Maßnahmen und Beihilfen, einschließlich der Förderung sportlicher und anderer schulischer Veranstaltungen und der Arbeit der schulischen Elternbeiräte
- (2) Übernahme weiterer Tätigkeiten im Sinne des Bestandes und der Fortentwicklung der Schulen

Der Verein wird für diesen Zweck Mitgliedsbeiträge und Spendengelder verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3a Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 (26a) EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende werden ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung auf realer Grundlage geltend gemacht werden. Erstattung werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können sein:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. Personengesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen
4. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gemeinden und Gebietskörperschaften

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet diese. Die Aufnahme wird wirksam, sobald dem Antragstellenden die entsprechende Mitteilung zugeht. Eine Begründung des Ablehnungsbeschlusses ist nicht erforderlich. Aus der Antragstellung auf Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf Aufnahme eines Lernenden an die Schulen des Beruflichen Schulzentrums erfolgen.

(3) Die Mitglieder bestimmen in der Mitgliederversammlung die Geschicke des Vereins.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. die Liquidation des betreffenden Mitglieds sowie ferner durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher anwesender und stimmberechtigter Mitglieder ausgeschlossen werden.

(4) Die Streichung eines Mitglieds kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht – soweit stimmberechtigt – persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen
2. für Vereinsämter gewählt zu werden

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Interessen des Vereins wahrzunehmen und
2. die Beiträge rechtzeitig zu entrichten
3. die von der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen

§7 Organe des Vereins

sind

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) die Vorstandschaft

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern mit der Vorstandschaft

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen

Neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten ist sie insbesondere zuständig für:

1. die Wahl und die Entlassung der Vorstandschaft
2. die Entlastung derselben
3. die Genehmigung des Geschäftsplanes für das Geschäftsjahr
4. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Genehmigung des Jahresabschlusses
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, soweit nicht die Vorstandschaft satzungsgemäß dazu befugt ist
6. den Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 9 Stimmrecht

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

(1) wird durch den ersten Vorsitzenden bzw. durch den zweiten Vorsitzenden (§§ 12 (1), 16), schriftlich einberufen. Die Einladung muss Versammlungszeitpunkt und -ort nennen, sie soll die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens 14 Tage zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den ersten Vorsitzenden bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse, auch E-Mail-Adresse gerichtet ist. Eine Änderung der Adresse ist der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen.

(2) ist jährlich mindestens einmal einzuberufen und kann in Präsenz oder digital stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. wenn ein Drittel der Mitglieder sie unter Nennung der Tagesordnungspunkte beim ersten Vorsitzenden schriftlich beantragt. Im Falle des Satzes 2 darf die Frist zwischen Eingang des Antrags und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 21 Tage nicht übersteigen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leitet die Beratungen der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

(3) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung genannt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich kein Widerspruch in der Versammlung erhebt.

(4) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wahlen und Beschlüsse sind auf Antrag und Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheim vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit gilt in jedem Falle der Antrag als abgelehnt. Bei digitalen Mitgliederversammlungen können Wahlen und Abstimmungen auch digital durchgeführt werden. Die Vorstandschaft hat der Mitgliederversammlung stellt dazu die notwendigen digitalen Werkzeuge zur Verfügung. Auf Antrag und Beschluss der einfachen Mehrheit der digital anwesenden Mitglieder müssen digitale Wahlen und Abstimmungen im Nachgang der Mitgliederversammlung noch schriftlich bestätigt werden.

(5) Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Die Auflösung des Vereins – samt Vermögensverteilung – kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen in jedem Fall nur beschlossen werden, wenn sie in der mit

der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt sind. Voraussetzung für einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist ferner, dass der Text der vorgeschlagenen Änderung in der Tagesordnung den Mitgliedern zugeleitet wurde.

§ 12 Vorstand (Vorstandschaft)

(1) Der Vorstandschaft gehören mindestens vier bis maximal sieben Mitglieder an. Sie besteht aus

1. dem 1. Vorstand (erster Vorstand)
2. dem 2. Vorstand (zweiter, auch stellvertretender Vorstand) bis zu zwei Schatzmeister
3. dem Schriftführer
4. bis zu zwei Besitzer/n

(2) Die Vorstandschaft wird aus der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Endet das Amt der Vorstandschaft durch Ablauf der 3-Jahres-Frist, so bleibt die Vorstandschaft so lange kommissarisch im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

§ 13 Wahl des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung jeweils gesondert gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 11 (4)). Sollte keiner der Bewerber die erforderlichen Stimmen erhalten, folgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen und bei Stimmengleichheit eine Stichwahl. Bringt diese kein Ergebnis, entscheidet das Los.

(3) Es sind Wahlvorschläge zu machen, an die die Mitgliederversammlung gebunden ist.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 15 Stimmrecht im Vorstand

Die Vorstandsmitglieder sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt.

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des 1. und des 2. Vorstands

(1) Der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands. Sie führen einvernehmlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass das vorsitzende Mitglied berechtigt ist, über Rechtsgeschäfte bis zu einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag ohne vorherige Zustimmung zu entscheiden.

(2) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorstand vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann Änderungen, die das Finanzamt betreffen, ohne Mitgliederversammlung durchführen.

§ 17 Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Für die Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstands gelten die Vorschriften der §§10 und 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf Ladungsfristen ebenso wie auf die detaillierte Angabe von Tagesordnungspunkten in dringenden Fällen verzichtet werden kann.

§18 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Zeitpunkt und Ort, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und ggf. das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§19 Beiträge

(1) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern durch Beiträge und durch Spenden aufgebracht.

(2) Die Höhe des Beitrages wird jährlich in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr bestimmt. Die Bezahlung erfolgt im SEPA-Verfahren. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 1. März eines Geschäftsjahres fällig. Die Einzelheiten werden im Rahmen einer Beitragsatzung durch den Vorstand fixiert. Diese ist Bestandteil einer Geschäftsordnung.

§ 20 Geschäftsjahr und Prüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungsprüfung wird durch die zwei Kassenprüfer wahrgenommen, die aus der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt werden. Für die Wahl der Kassenprüfer gilt § 13 entsprechend.

§21 Auflösung und Aufhebung, Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

(1) Der Verein kann nach § 12 (5) aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an das Staatliche Berufliche Schulzentrum

(3) Neusäß zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle der Aufhebung gilt (2) entsprechend. Die Mitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedung aller gegen den Verein bestehenden Verbindlichkeiten erforderlich ist.

§ 22 Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht und das Finanzamt verlangen. Ausdrücklich ausgenommen sind Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und dem Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

Die Satzungsänderungen wurden durch die Mitgliederversammlung beschlossen am:
Neusäß, 19.2.2024